

Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn für das Programm CLLD LAG-Management

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung einer Fördergenehmigung beginnen. Deren Nichtbeachtung kann dazu führen, dass Ihr Vorhaben ganz oder zumindest teilweise nicht förderfähig ist.

1. Anforderung und Verwendung der beantragten Förderung

- 1.1. Die Ausgaben, die mit der beantragten Förderung finanziert werden sollen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.
- 1.2. Dürfen aus der beantragten Förderung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Vorhabens überwiegend aus Förderungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die am Vorhaben beteiligten Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder abweichender tarifvertraglicher Regelungen, zu deren Einhaltung die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet ist, sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.3. Nr. 1.2 gilt nur, wenn die beantragte Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt.
- 1.4. Nr. 1.2 und 1.3 gelten nicht für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1. Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.
- 2.2. Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Förderungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU), sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),

- Rechtsvorschriften und Runderlasse über Wertgrenzen oder Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Diese Regelung gilt nicht für Aufträge, die unter Ausgabenkategorien fallen, welche in Form von Pauschalierungen gefördert werden.

- 2.3. Bei Aufträgen, die nicht die Voraussetzungen nach Nr. 2.2. erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern für die Vergütung die Maßstäbe einschlägiger sich aus Rechtsvorschriften ergebender Gebühren- oder Honorarordnungen zugrunde gelegt werden und bei Aufträgen, die unter Ausgabenkategorien fallen, welche in Form von Pauschalierungen gefördert werden.
- 2.4. Verpflichtungen auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, sind einzuhalten.
- 2.5. Sofern Sie Auftraggeber eines Vergabeverfahrens ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV) sind, haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass Sie die Bewilligungsstelle nach der Genehmigung des Vorhabens über folgende Angaben informieren können:
- Name sowie Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers,
 - Angaben zum Vertrag (Vertragsbezeichnung, Bezugsnummer/Vertragsnummer, Datum des Vertragsabschlusses, Vertragswert netto und brutto),
 - Vor- und Nachnamen aller wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers,
 - Geburtsdatum aller wirtschaftlichen Eigentümer,
 - Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aller wirtschaftlichen Eigentümer.

Wenn dabei Unteraufträge über 50 000 Euro Auftragswert je Unterauftrag vergeben werden, sind darüber hinaus folgende Angaben vorzuhalten:

- Name des Unterauftragnehmers,
 - Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unterauftragnehmers,
 - Vertragsbezeichnung und Bezugsnummer/Vertragsnummer des Unterauftrags,
 - Datum des Vertragsabschlusses des Unterauftrags sowie
 - Vertragswert des Unterauftrags (netto und brutto).
- 2.6. Sofern Sie Auftraggeber eines Vergabeverfahrens ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV) sind, haben Sie die Datenschutzhinweise für Auftragnehmer (Anlage 1) mit der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Kenntnis zu geben, um die Anforderungen an die Information aller direkt oder mittelbar an der

Leistungserbringung im Vorhaben Beteiligten gemäß Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) umzusetzen.

- 2.7. Sofern Sie Auftraggeber eines Vergabeverfahrens ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV) sind, ist durch Sie darüber hinaus sicherzustellen, dass die von Ihnen beauftragten Auftragnehmer ihren Unterauftragnehmern die Datenschutzhinweise für Unterauftragnehmer (Anlage 2) nachweislich zur Kenntnis geben. Dies gilt, sofern der Gesamtwert des jeweiligen Unterauftrags 50 000 Euro übersteigt.

3. Mitteilungspflichten

Es ist unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn:

- 3.1. weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder genehmigt wurden,
- 3.2. sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
- 3.3. der Verwendungszweck oder sonstige für die spätere Genehmigung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3.4. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder mit der beantragten Förderung nicht zu erreichen ist,
- 3.5. zu inventarisierende Gegenstände bereits vor der Fördergenehmigung nicht mehr entsprechend dem beantragten Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 3.6. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beantragt oder eröffnet wird,
- 3.7. sich sonstige ursprünglich gemachte Angaben aus den Antragsunterlagen ändern.

4. Nachweise zur Verwendung der Förderung und Aufbewahrung

- 4.1. Alle zahlungsrelevanten Unterlagen müssen aufbewahrt werden. Zu den aufzubewahrenden, zahlungsrelevanten Unterlagen gehören alle Unterlagen, die:
 - mit dem Antrag eingereicht worden sind,
 - für einen zukünftigen Auszahlungsantrag oder zum Nachweis für das Erreichen des beantragten Förderzwecks erforderlich sind.
- 4.2. Zu den aufzubewahrenden Unterlagen zählen z. B. vorhabenrelevante Genehmigungen, Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Nachweise zu/Vereinbarungen mit den Teilnehmern eines Vorhabens, Arbeitsverträge, Lohn-/ Gehaltsnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten.
- 4.3. Die Belege sind im Original aufzubewahren. Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen

Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entspricht, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.

- 4.4. Das Ende der Aufbewahrungsfrist wird durch die Bewilligungsstelle festgelegt. Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, bleiben von dieser Aufbewahrungsfrist unberührt.

5. Zielerreichung, Indikatoren und Erfassungen zu den Teilnehmern

- 5.1. Zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln der Fonds EFRE, ESF+ oder JTF finanzierten Förderprogramms werden im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele gemäß Artikel 41 Verordnung (EU) 2021/1060¹ Daten zu den Indikatoren für das Vorhaben erhoben. Es ist sicherzustellen, dass nach der Genehmigung zu den tatsächlich mit Ihrem Vorhaben erreichten Ergebnissen berichtet werden kann.
- 5.2. Dazu zählt auch die Erhebung und Erfassung der teilnehmerbezogenen Daten im ESF+. Für die Erhebung dieser Daten ist der Fragebogen für Teilnehmer in der letztgültigen Version zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer den Fragebogen zum oder unmittelbar nach Eintritt in Ihr Vorhaben vollständig ausfüllen. Ferner sind die Teilnehmer mit dem Informationsblatt zum Datenschutz über ihre Rechte zur Datenerhebung aufzuklären. Das Informationsblatt kann über das Europaportal abgerufen werden².

6. Abgrenzung – getrennte Rechnungsführung

- 6.1. Auf der Grundlage des verwendeten Rechnungsführungssystems ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus Mitteln der Europäischen Union kofinanzierten Vorhabens möglich ist. Es ist eine eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge des Vorhabens sicherzustellen. Daher ist ein separates Rechnungsführungssystem oder ein geeigneter Rechnungsführungscode zu verwenden. Dies gilt nicht für die mittels Kosten je Einheit, Pauschalbetrag oder Pauschalfinanzierung geförderten Ausgabenkategorien.

7. Vermeidung von Interessenkonflikten

Sofern im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Vergabeverfahren nach Nr. 2.4 dieses Merkblattes durchgeführt werden, ist Folgendes zu beachten.

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Grenzverwaltung und Visumpolitik

² https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Foerderperiode_21-27_EFRE_ESF/22_07_08_Datenschutzrechtliche_Information_zur_ESF_Foerderung_ueber_die_Investitionsbank_Sachsen-Anhalt.pdf

- 7.1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Beteiligte an der Durchführung von Vergabeverfahren kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
- 7.2. Im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten am jeweiligen Vergabeverfahren eine entsprechende „Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)“ nachweislich gemäß Muster (siehe Anlage 3) abgeben. Die Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen.

8. Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation (Publizität)

- 8.1. Vorhaben, die aus Mitteln der Europäischen Union gefördert werden, unterliegen Verpflichtungen zur Information und Kommunikation über das geförderte Vorhaben, welche spätestens ab der Genehmigung des Vorhabens umzusetzen sind. Es sind deshalb Vorkehrungen für die unverzügliche Umsetzung nach der Genehmigung des Vorhabens zu treffen.
- 8.2. Sofern Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Flyer) für das Vorhaben geplant sind, ist Vorsorge zu tragen, dass unverzüglich nach der Genehmigung auf die Unterstützung der Europäischen Union hingewiesen werden kann.
- 8.3. Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben ab einer möglichen Unterstützung aus dem EFRE von mehr als 500 000 Euro ist Vorsorge zu tragen, dass unverzüglich nach der Genehmigung eine für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafel oder ein Schild aufgestellt wird.
- 8.4. Es ist bereits beim tatsächlichen Vorhabenbeginn (insbesondere im ESF+) sicherzustellen, dass die Teilnehmer an einem Vorhaben über eine beabsichtigte Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Vorhaben von der Europäischen Union kofinanziert wird.
- 8.5. Für die Erstellung von Kommunikationsmaterialien stehen Ihnen auf dem gemeinsamen Webportal der Fonds EFRE, JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt (www.europa.sachsen-anhalt.de) weitere Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung.

9. Rechte und Pflichten Dritter

- 9.1. Wird sich zur Erfüllung des Förderzwecks der Hilfe Dritter bedient, so unterliegen diese Dritten denselben Verpflichtungen, welche für die Antragstellerinnen und Antragsteller gelten. Dies gilt auch in weiteren nachgelagerten Vertragsverhältnissen.

10. Zusätzliche förderprogrammspezifische Festlegungen

- 10.1. Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt muss die Genehmigung der LES und damit der LAG für die Förderperiode 2021 bis 2027 erfolgt sein,
- 10.2. Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben,
- 10.3. Ein Vorhaben soll die unter Nummer 2 der RiLi genannten Fördergegenstände umsetzen. Das LAG-Management und die Sensibilisierung sind zusammen zu beantragen. Das Betreiben einer LAG kann zusammen mit den vorgenannten Fördergegenständen, aber auch gesondert beantragt werden (hierbei ist Nummer 5.6 der RiLi zu beachten),
- 10.4. Zu den Aufgaben des LAG-Managements im Rahmen der Umsetzung der LES gehören mindestens:
 - a) Unterstützung der satzungsgemäßen Organisation der LAG und gegebenenfalls vorhandener Geschäftsordnung nach Vorgaben der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt (unter anderem Dokumentation der Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen und weiterer Veranstaltungen),
 - b) Identifizierung lokaler Bedarfe und Herausforderungen gemäß den Handlungsfeldern der LES (vom Bedarf zur Projektidee),
 - c) Aktivierung und Unterstützung von Interessierten und von Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben zur gezielten, ausgewogenen und flächendeckenden Umsetzung der Handlungsfelder der LES sowie der Auswahl der entsprechenden Förderinstrumente aus dem ELER-, EFRE- und ESF+- Fonds, auch unter Einbeziehung der Bewilligungsstellen (von der Projektidee zum Vorhaben),
 - d) Unterstützung der LAG bei der Vorbereitung der Projektauswahl mittels aussagekräftiger Unterlagen und beim Festlegen von Prioritäten unter Beachtung der Vorschriften zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes bei allen beteiligten Akteuren einschließlich Management, Unterstützung der LAG bei der Festlegung der Höhe der Projektförderung gemäß den Festlegungen der LES,
 - e) Unterstützung der Antragsteller bei der Vorbereitung und Vorlage qualifizierter und vollständiger LEADER/CLLD-Anträge (unter anderem bei Erstantrag, Änderungsantrag, Zahlungsantrag mit Verwendungsnachweis), Begleitung beziehungsweise Sicherstellung der Umsetzung der Vorhaben gemäß Zuwendungsbescheid durch eine kontinuierliche Kommunikation mit den Vorhabenträgern, den Bewilligungsstellen und der LAG,
 - f) Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des Finanz- und Fördermittelmanagements innerhalb der LAG sowie bei Projekten, bei denen die LAG selbst Zuwendungsempfänger ist (Entwicklungs- und Projektmanagement),

- g) Durchführung von Evaluierungen (Zwischenevaluierung und Abschlussequalisierung) zum Umsetzungsstand der LES unter Einbeziehung der Bevölkerung und damit Unterstützung der LAG beim Erkennen und Umsetzen einer Aktualisierung oder Fortschreibung der LES,
 - h) Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte zur Umsetzung der LES und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte,
 - i) Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Trägern der Managements, den Landkreisen, kreisfreien Städten, den Bewilligungsstellen und weiteren lokalen Akteuren bei der integrierten Entwicklung der Region einschließlich der Prozesssteuerung, Moderation und Förderung der Kommunikation zwischen den Beteiligten,
 - j) aktive Mitarbeit im LEADER/CLLD-Netzwerk des Landes Sachsen-Anhalt (unter anderem im Arbeitskreis des LAG-Managements) und in weiteren überregionalen Netzwerken (zum Beispiel Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen in Deutschland, Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume),
 - k) Organisation der Schulung einschließlich der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von Mitgliedern der LAG und interessierten Bürgern,
 - l) Sicherstellung der Aktualität der Informationen auf der Internet-Seite der LAG durch Unterstützung der inhaltlichen Bearbeitung und Betreuung,
 - m) Gewährleistung der Datenverarbeitung und Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit für die LAG sowie alle potentiellen Vorhabenträger beziehungsweise Projektbeteiligte sowie
 - n) Organisation von Maßnahmen zur Sensibilisierung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit.
- 10.5. Ein LAG-Management hat ein Gebiet von mehr als 30 000 Einwohnern zu betreuen. Eine LAG mit einem Gebiet von nicht mehr als 30 000 Einwohnern kann die LAG-Management-Förderung in Kooperation mit einer benachbarten LAG beantragen. In diesem Fall ist zur Bestimmung der jährlich zuwendungsfähigen LAG-Management-Ausgaben die Summe der Einwohner der kooperierenden LAG-Gebiete zu Grunde zu legen.
- 10.6. Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des LAG-Managements hat das Management mindestens aus zwei Personen (2 Vollzeitäquivalente) zu bestehen, das heißt einem qualifizierten Manager und einem Verwaltungsassistenten beziehungsweise technischen Mitarbeiter (Mindestansatz). Dies gilt für beide Arten der Leistungserbringung (Dienstleistungsvertrag/Personalanstellung). Für eine LAG mit mehr als 70.000 Einwohnern sind 2,0 Vollzeitäquivalente oder 2,5 Vollzeitäquivalente einzusetzen (Wahlrecht). Für eine LAG mit mehr als 100.000 Einwohnern sind 2,0 oder 2,5 oder 3,0 Vollzeitäquivalente einzusetzen (Wahlrecht).

Ein Antrag auf Förderung der LAG-Management-Ausgaben für mehr als 2 Vollzeitäquivalente ist zu begründen.

- 10.7. Werden die Leistungen des LAG-Managements als Dienstleistungsauftrag vergeben, so ist das Vergaberecht einzuhalten. Insbesondere die vergaberechtlichen Bestimmungen nach den für die Förderung geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) sind zu beachten.

Anstelle eines Dienstleistungsauftrages für Leistungen des LAG-Managements kann auch Personal bei der LAG als Vorhabenträger angestellt werden. Die Leistungen der Vollzeitäquivalente für das LAG-Management sind entweder vollständig als Dienstleistungsauftrag zu vergeben oder gesamt durch Personalanstellung zu erbringen.

- 10.8. Werden die Leistungen des LAG-Managements als Dienstleistungsauftrag vergeben, hat der Nachweis zu erfolgen, dass beim Dienstleister die vorgeschriebenen personellen Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der jeweiligen LAG vorhanden sind.
- 10.9. Die Abrechnung der förderfähigen Ausgaben gem. Nr. 5.5 der RiLi ist nur unter Einhaltung der in der RiLi festgelegten Voraussetzungen möglich.
- 10.10. Bei der Abrechnung von Ausgaben gemäß Nr. 5.4.3.a) der RiLi (Ausgaben für das LAG-Management) ist der Nachweis der Kompetenzen und Fähigkeiten der qualifizierten Manager und Verwaltungsassistenten beziehungsweise technischen Mitarbeiter gem. Nr. 5.5.2 a) zu dokumentieren.
- 10.11. Treten während der Vorhabenumsetzung Änderungen hinsichtlich des genehmigten und bisher eingesetzten Personals ein (zum Beispiel Änderung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit, Personalwechsel, Elternzeitvertretung, Kündigung), ist dies mit Bekanntwerden bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Für den geänderten Personaleinsatz im Vorhaben sind spätestens mit dem ersten Zahlungsantrag für die jeweilige Personalstelle der Nachweis über das ausreichende Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung nach Nummer 5.5.3 Buchstabe a) und eine Tätigkeitsbeschreibung zur Zuordnung der zu fördernden Tätigkeiten zu einer Qualitätsstufe zu erbringen und der Vertrag zur Begründung oder Änderung eines Arbeitsverhältnisses vorzulegen.
- 10.12. Der Zuwendungsempfänger hat die eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge seines Vorhabens sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind bei der Durchführung des Vorhabens entweder eine separate Rechnungsführung oder ein geeigneter Rechnungsführungscode zu verwenden.

Voraussetzung für die Abrechnung der Ausgaben für das Betreiben einer LAG über den Zuwendungsempfänger als Erstempfänger (Träger) ist der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen LAG (Weiterleitungsempfänger) und dem Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) oder der Erlass eines Zuwendungsbescheides durch den Erstempfänger gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO.

11. Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anlage 1

Version 1.2.1

Informationen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Auftragnehmer

Sie erhalten dieses Informationsblatt, weil Sie als Auftragnehmer mit der Leistungserbringung in einem aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) oder dem Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) geförderten Vorhaben beauftragt sind. Der Antragsteller bzw. Begünstigte (Empfänger) der EU-Fördermittel ist daher verpflichtet, personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben, zu verarbeiten und an die fördernde Stelle zu übermitteln. Bei der Verarbeitung der Daten beachten wir höchste Anforderungen an den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten. Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie alle diesbezüglichen Informationen (Grund, Rechtsgrundlage, zuständige Stellen). Bitte lesen Sie das Informationsblatt sorgfältig durch und nehmen Sie es bitte zu Ihren Unterlagen.

Hintergrund der Datenerhebung

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF in der EU-Förderperiode 2021-2027 verpflichtet, ausgewählte personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zu Ihrer Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit Ihrer Person in Verbindung stehen. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, drohen entsprechende finanzielle Sanktionen durch die Europäische Kommission.

Seit dem 25. Mai 2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679³ (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) anzuwenden. Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte.

Zweck und Rechtsgrundlage

Die Daten sind zum Zweck der Begleitung, der Evaluierung, des Finanzmanagements und für (Über-) Prüfungen zu erheben. Insbesondere dient die Datenerhebung dazu, Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhüten, aufzudecken, zu korrigieren und gegenüber der Europäischen Kommission darüber Bericht zu erstatten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von § 4 Satz 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und Anpassung des allgemeinen Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnung-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) in

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Verbindung mit Artikel 69 Absatz 2 einschließlich Anhang XII und Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) einschließlich Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060⁴ verarbeitet. Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 gibt die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten verpflichtend vor.

Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang erhoben und verarbeitet, wie es für die Umsetzung der Förderung aus EFRE, ESF+ oder JTF sowie die verpflichtende Berichterstattung erforderlich ist.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet und woher kommen diese?

Die zu erhebenden Daten ergeben sich aus Verordnung (EU) 2021/1060, Anhang XVII, Datenfeld 23. Erfragt werden daher nach Unterzeichnung der Verträge folgende Daten.

Kategorie:	Daten:
Allgemeine Personendaten	<ul style="list-style-type: none">• Name des Auftragnehmers• Vorname, Nachname und Geburtsdatum aller wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers
Kennnummern	<ul style="list-style-type: none">• Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers• Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer aller wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers

Unabhängig von diesen personenbezogenen Daten werden auch Daten zu Sachverhalten erhoben, die mit Ihnen in Verbindung stehen. Dies sind Angaben zu dem Vertrag, der zwischen Ihnen und dem Begünstigten abgeschlossen wurde. Dazu gehören Datum, Name (z. B. Vertragsgegenstand), Bezugsnummer (z. B. Verfahrensnummer der elektronischen Vergabeplattform) und Wert des Vertrags.

Diese Angaben sind verpflichtend, sofern der abgeschlossene Vertrag mittels eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ab Erreichen oder oberhalb der jeweils geltenden Unionsschwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Das für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Referat ist die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt. Für Anmerkungen oder Fragen wenden Sie sich bitte an:

⁴ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Grenzverwaltung und Visumpolitik

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Referat EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF
Editharing 40
39108 Magdeburg
E-Mail: ESIF.MF@sachsen-anhalt.de

Wer erhebt die Daten und was passiert mit den Daten?

Die Erhebung der vorgenannten Daten erfolgt beim Begünstigten (Fördermittelempfänger) des aus EFRE, ESF+ oder JTF geförderten Vorhabens. Der Begünstigte ist mit der EU-Förderung seines Vorhabens aufgrund der Vorgaben aus den EU-Verordnungen zur Übermittlung der durch ihn erhobenen Daten verpflichtet. Dafür steht ihm die Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO zur Verfügung. In seiner Funktion ist dieser zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden beispielsweise digital über einen sicheren Kommunikationsweg (Kundenportal) der Investitionsbank Sachsen-Anhalt weitergeleitet. Diese agiert für die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF und ist ebenfalls zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt prüft die übermittelten Datensätze auf Plausibilität und pflegt diese anschließend in eine zentrale Datenbank (efREporter4) ein.

Die Datenbank efREporter4 erfasst alle Vorhabendaten zur Umsetzung von EFRE, ESF+ und JTF in Sachsen-Anhalt und bietet damit die Grundlage für die Berichterstattung und Abrechnung gegenüber der Europäischen Kommission.

Wem gegenüber werden die Daten offengelegt und wer arbeitet mit diesen Daten?

Innerhalb der Aufgabenwahrnehmung erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die zur Erfüllung der oben genannten Zwecke beitragen. Als zuständige Bewilligungsstelle für das Fördervorhaben, in dem Sie als Auftragnehmer agieren, erhält die Investitionsbank Sachsen-Anhalt Kenntnis von Ihren Daten. Weiterhin erhalten die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als technischer Dienstleister sowie die zur Überprüfung der Förderung berechtigten Institutionen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union Zugriff. Dies sind insbesondere die EU-Prüfbehörde, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie von diesen beauftragte Dritte.

Die vorgenannten Stellen können im Sinne ihrer Aufgabenwahrnehmung auch Dritte beauftragen.

Wie und wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn diese für den Zweck der Erhebung und Verarbeitung nicht mehr notwendig sind. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt in der zentralen Datenbank efREporter4 sowie im elektronischen Kommunikationssystem (Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt).

Die personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Abschluss der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 datenschutzgerecht vernichtet - im IT-System gelöscht, sonst physisch vernichtet. Dies wird voraussichtlich spätestens am 31.12.2035 der Fall sein.

Ihre Rechte als betroffene Personen gegenüber der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt geltend machen können:

- Auskunft über die Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO),
- Berichtigung und Vervollständigung von Daten (Artikel 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO).

Für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt und zur Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte gemäß der DS-GVO steht Ihnen der behördliche Datenschutzbeauftragte zur Verfügung. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

Datenschutzbeauftragter des
Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg
Telefon: 0391 567-1166
E-Mail: datenschutz-mf@sachsen-anhalt.de

Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Er ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Anliegens zu geben oder sonstige Rechtsberatung zu erteilen.

Beschwerderecht

Selbstverständlich können Sie sich mit Anliegen, die Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten betreffen, jederzeit an die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt wenden.

Es steht Ihnen frei, sich gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 77 DS-GVO mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde im Sinne der DS-GVO zu wenden.

Die für das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Aufsichtsbehörde ist der:

Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg
E-Mail: Poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Sprachliche Gleichstellung

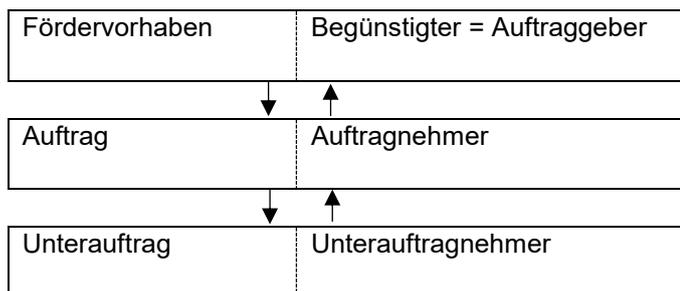
Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anlage 2

Version 1.2.1

Informationen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Unterauftragnehmer

Sie erhalten dieses Informationsblatt, weil Sie mittelbar als Unterauftragnehmer mit der Leistungserbringung in einem aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) oder dem Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) geförderten Vorhaben beauftragt sind. Der Begünstigte (Empfänger) der EU-Fördermittel ist daher verpflichtet, personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben, zu verarbeiten und an die fördernde Stelle zu übermitteln.



Bei der Verarbeitung der Daten beachten wir höchste Anforderungen an den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten. Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie alle diesbezüglichen Informationen (Grund, Rechtsgrundlage, zuständige Stellen). Bitte lesen Sie das Informationsblatt sorgfältig durch und nehmen Sie es bitte zu Ihren Unterlagen.

Hintergrund der Datenerhebung

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF in der EU-Förderperiode 2021-2027 verpflichtet, ausgewählte personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zu Ihrer Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit Ihrer Person in Verbindung stehen. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, drohen entsprechende finanzielle Sanktionen durch die Europäische Kommission.

Seit dem 25. Mai 2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679⁵ (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) anzuwenden. Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte.

Zweck und Rechtsgrundlage

Die Daten sind zum Zweck der Begleitung, der Evaluierung, des Finanzmanagements und für (Über-) Prüfungen zu erheben. Insbesondere dient die Datenerhebung dazu,

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhüten, aufzudecken, zu korrigieren und gegenüber der Europäischen Kommission darüber Bericht zu erstatten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von § 4 Satz 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und Anpassung des allgemeinen Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnung-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 2 einschließlich Anhang XII und Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) einschließlich Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060⁶ verarbeitet. Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 gibt die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten verpflichtend vor.

Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang erhoben und verarbeitet, wie es für die Umsetzung der Förderung aus EFRE, ESF+ oder JTF sowie die verpflichtende Berichterstattung erforderlich ist.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet und woher kommen diese?

Die zu erhebenden Daten ergeben sich aus Verordnung (EU) 2021/1060, Anhang XVII, Datenfeld Nr. 24. Erfragt werden daher nach Unterzeichnung der Verträge folgende Daten.

Kategorie:	Daten:
Allgemeine Personendaten	Name
Kennnummern	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer

Unabhängig von diesen personenbezogenen Daten werden auch Daten zu Sachverhalten erhoben, die mit Ihnen in Verbindung stehen. Dies sind Angaben zu dem Vertrag, der zwischen dem Auftragnehmer und Ihnen abgeschlossen wurde. Dazu gehören Datum, Name (z. B. Vertragsgegenstand), Bezugsnummer (z. B. Verfahrensnummer der elektronischen Vergabeplattform oder Auftragsnummer) und Wert dieses Vertrags.

Diese Angaben sind verpflichtend, sofern der abgeschlossene Vertrag mittels eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ab Erreichen oder oberhalb der jeweils geltenden Unionsschwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Das für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Referat ist die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt. Für Anmerkungen oder Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Referat EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF
Editharing 40

⁶ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Grenzverwaltung und Visumpolitik

39108 Magdeburg

E-Mail: ESIF.MF@sachsen-anhalt.de

Wer erhebt die Daten und was passiert mit den Daten?

Die Erhebung der vorgenannten Daten erfolgt beim Begünstigten (Fördermittelempfänger) des aus EFRE, ESF+ oder JTF geförderten Vorhabens. Der Begünstigte ist mit der EU-Förderung seines Vorhabens aufgrund der Vorgaben aus den EU-Verordnungen zur Übermittlung der durch ihn erhobenen Daten verpflichtet. Dafür steht ihm die Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO zur Verfügung. In seiner Funktion ist dieser zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden beispielsweise digital über einen sicheren Kommunikationsweg (Kundenportal) der Investitionsbank Sachsen-Anhalt weitergeleitet. Diese agiert für die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF und ist ebenfalls zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt prüft die übermittelten Datensätze auf Plausibilität und pflegt diese anschließend in eine zentrale Datenbank (efREporter4) ein.

Die Datenbank efREporter4 erfasst alle Vorhabendaten zur Umsetzung von EFRE, ESF+ und JTF in Sachsen-Anhalt und bietet damit die Grundlage für die Berichterstattung und Abrechnung gegenüber der Europäischen Kommission.

Wem gegenüber werden die Daten offengelegt und wer arbeitet mit diesen Daten?

Innerhalb der Aufgabenwahrnehmung erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die zur Erfüllung der oben genannten Zwecke beitragen. Als zuständige Bewilligungsstelle für das Fördervorhaben, in dem Sie als Unterauftragnehmer agieren, erhält die Investitionsbank Sachsen-Anhalt Kenntnis von Ihren Daten. Weiterhin erhalten die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als technischer Dienstleister sowie die zur Überprüfung der Förderung berechtigten Institutionen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union Zugriff. Dies sind insbesondere die EU-Prüfbehörde, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie von diesen beauftragte Dritte.

Die vorgenannten Stellen können im Sinne ihrer Aufgabenwahrnehmung auch Dritte beauftragen.

Wie und wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn diese für den Zweck der Erhebung und Verarbeitung nicht mehr notwendig sind. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt in der zentralen Datenbank efREporter4 sowie im elektronischen Kommunikationssystem (Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt).

Die personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Abschluss der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 datenschutzgerecht vernichtet - im IT-System gelöscht, sonst physisch vernichtet. Dies wird voraussichtlich spätestens am 31.12.2035 der Fall sein.

Ihre Rechte als betroffene Personen gegenüber der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt geltend machen können:

- Auskunft über die Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO),
- Berichtigung und Vervollständigung von Daten (Artikel 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO).

Für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt und zur Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte gemäß der DS-GVO steht Ihnen der behördliche Datenschutzbeauftragte zur Verfügung. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

Datenschutzbeauftragter des
Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg
Telefon: 0391 567-1166
E-Mail: datenschutz-mf@sachsen-anhalt.de

Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Er ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Anliegens zu geben oder sonstige Rechtsberatung zu erteilen.

Beschwerderecht

Selbstverständlich können Sie sich mit Anliegen, die Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten betreffen, jederzeit an die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt wenden.

Es steht Ihnen frei, sich gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 77 DS-GVO mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde im Sinne der DS-GVO zu wenden.

Die für das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Aufsichtsbehörde ist der:

Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg
E-Mail: Poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten jeweils in männlicher

Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe

Antragsteller/Begünstigter:

Bezeichnung des Vorhabens:

Nummer des Vorhabens:
(soweit bereits bekannt)

Interessenkonflikte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stellen ein besonderes Risiko für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von EU-Mitteln dar. Die Europäische Union fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu ergreifen. Insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist sicherzustellen, dass Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

Der Auftraggeber hat deshalb sicherzustellen, dass die Beteiligten an der Durchführung aller Vergabeverfahren im Rahmen dieses Vorhabens kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Die Erklärung richtet sich an den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder im Namen/Auftrag des Auftraggebers handelnde Beschaffungsdienstleister, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen. Sie ist mit den Unterlagen zum Vorhaben aufzubewahren.

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erklärung Interessenkonflikte

Ich erkläre hiermit, dass mir Artikel 61 der Haushaltsordnung¹ für den Gesamthaushaltsplan der Union - Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 - mit folgendem Wortlaut bekannt ist:

„(1) Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung — einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen —, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

(2) Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Mir ist § 6 Vergabeverordnung (VGV) vom 12.04.2016, bzw. § 6 Sektorenverordnung (SektVO) vom 12.04.2016 mit folgendem Wortlaut bekannt:

„(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens

¹ Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.“

Gemäß § 5 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) vom 12.04.2016 gelten die vorstehenden Regelungen auch für Organmitglieder und Mitarbeiter des Konzessionsgebers oder eines im Namen des Konzessionsgebers handelnden Beschaffungsdienstleisters.

Ich erkläre, diese Grundsätze der jeweils geltenden VgV, SektVO, KonzVgV und des Haushaltsrechts einzuhalten.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft gab es oder gibt es Umstände, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf das Vergabeverfahren in Frage stellen würden.

Sollte sich im Verlauf des Vergabeverfahrens herausstellen, dass ein derartiger Konflikt doch besteht, oder sollten sich neue objektive Umstände ergeben, die die Gefahr eines Interessenkonflikts begründen, wird dies unverzüglich mitgeteilt und bei Vorliegen eines Interessenkonflikts die Mitwirkung am Vergabeverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten beendet.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Verstöße gegen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu Finanzkorrekturen oder anderen Rechtsfolgen führen können.

